

ALLGEMEINE SERVICEVERTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der RS-Wärmetechnik GmbH abgeschlossenen Serviceverträge für Heizungsanlagen (nachfolgend zusammenfassend als „Anlagen“ bezeichnet).

1. Leistungen

1.1. Revision

RS-Wärmetechnik übernimmt für die im Servicevertrag vereinbarten Komponenten folgende Leistungen:

1.1.1 Öl-, Gas- und Holzheizungen

- Periodische Revision gemäss im Servicevertrag aufgeführten Systemkomponenten.
- Reinigen und Prüfen aller Anlagenteile zu den im Servicevertrag aufgeführten Systemkomponenten.
- Zustandskontrolle der Brennkammer und des Feuerraums.
- Einregulieren der Anlage auf den bestmöglichen feuerungstechnischen Wirkungsgrad.

2. Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen

Für Systemkomponenten Handelsüblicher Marken, so lange diese über die üblichen Handelskanäle beschafft werden können.

3. Ausgeschlossene Leistungen

Nicht im Servicepreis eingeschlossen, sondern gegebenenfalls Gegenstand eines separaten Auftrags sind:

- Revision und Störungsbehebungen an nicht im Servicevertrag aufgeführten Systemkomponenten. So sind (sofern sie nicht ausdrücklich eingeschlossen sind) zum Beispiel Peripheriekomponenten wie Ölleitungen, externe Ölförderpumpen, Gasleitungen, Erdkollektoren, Erdwärmesonden, Boiler, Speicher, Komfortlüftungen, Heizungsverteilungen, Bodenheizungssysteme und Radiatoren vom Servicevertrag nicht erfasst. Behebung von Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, unsachgemässen Betrieb, unterlassene Reparaturen oder Wartungen, schlechte oder falsche Ölqualität, leeren Brennstofftank oder Elementarereignisse zurückzuführen sind.
- Entkalkungsarbeiten an Warmwasser-Erwärmern (Boiler), Kesseln und Leitungen.
- Entrussen der Kessel und Kamine.
- Demontage und Wiedermontage der Brenneranlage bei einer anstehenden Kesselreinigung.
- Öltankreinigungen oder andere Arbeiten am Öltank.
- Umbauarbeiten und Sanierungen an der Anlage und oder Energiezuleitungen.

Für Revisionsarbeiten, die der Anlagebetreiber aus betrieblichen Gründen an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während den Nachtstunden ausgeführt haben möchte, werden zusätzlich zum Servicepreis die jeweils gültigen Überzeitzuschläge in Rechnung gestellt.

4. Gewährleistung, Haftung

RS-Wärmetechnik gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer Serviceleistungen und setzt dafür nur gut qualifizierte Mitarbeitende ein. Für im Rahmen des Servicevertrages erbrachten Serviceleistungen gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbegrenzungsbestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von RS-Wärmetechnik GmbH.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Jahresprämie versteht sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Sie ist im Voraus, 15 Tage netto nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Allfällige Preisänderungen für das Folgejahr werden dem Kunden rechtzeitig vor Beginn der vertraglichen Kündigungsfrist mitgeteilt.

6. Veränderungen bei den dem Servicevertrag unterliegenden Anlagen

Wird eine Anlage durch eine nicht von RS-Wärmetechnik gelieferte Anlage ersetzt, erlischt der Servicevertrag mit der entsprechenden Mitteilung an RS-Wärmetechnik, ohne Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Jahresprämien. Wird die Immobilie, in der sich die im Servicevertrag aufgeführte Anlage befindet, oder die Anlage selbst verkauft, wird der Kunde den Servicevertrag unter entsprechender Mitteilung an RS-Wärmetechnik auf den neuen Eigentümer übertragen.

7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde informiert RS-Wärmetechnik über die vorhandenen Anlagedokumentationen und stellt diese auf Verlangen zur Verfügung. Zudem gewährt er den für die Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitenden von RS-Wärmetechnik uneingeschränkten Zugang zu den zu wartenden Anlagen. Bei einer aus Gründen der Unfallverhütung erschwerten Zugänglichkeit der zu wartenden Anlagen hat der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsbühnen oder Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung zu sorgen. Arbeitsbühnen und Sicherheitseinrichtungen haben den Anforderungen der EKAS-Richtlinien für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen.

8. Vertragsdauer, Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Ohne Kündigung durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, wird der Servicevertrag nach Ablauf der Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.

9. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Beinwil am See. RS-Wärmetechnik ist jedoch berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.